



Brüssel, den 12. September 2016
(OR. en)

12003/16

MIGR 155
COAFR 241

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Annahme des Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria über Rückübernahme

1. Die Kommission hat dem Rat mit einem am 11. Mai 2016 eingegangenen Schreiben eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Rückübernahmeabkommens mit der Bundesrepublik Nigeria übermittelt (siehe Dokument 8894/16 MIGR 92 COAFR 131 + ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED).
2. Diese Empfehlung für einen Ratsbeschluss und die Verhandlungsrichtlinien wurden von den JI-Referenten in ihrer Sitzung vom 24. Mai 2016 geprüft und von den Delegationen gebilligt.
3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieses Beschlusses und sind weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er
- als A-Punkt auf einer seiner nächsten Tagungen den Ratsbeschluss über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Nigeria in der Fassung des Dokuments 11975/16 MIGR 154 COAFR 240, in dem Bezug auf die Verhandlungsrichtlinien (Dok. 11946/16 MIGR 153 COAFR 238 RESTREINT UE/EU RESTRICTED) genommen wird, annimmt;
 - das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.
-